

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Zulassungsordnung  
für den Internationalen konsekutiven Masterstudiengang  
„International Research Master in Metropolitan Studies“  
im Fachbereich Geowissenschaften  
der Freien Universität Berlin

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Zulassungsordnung  
für den Internationalen konsekutiven Masterstudiengang  
„International Research Master in Metropolitan Studies“  
im Fachbereich Geowissenschaften  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 01. September 2004 folgende Zulassungsordnung erlassen\*):

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlgespräch
- § 5 Ablehnung und Zulassungsbescheid
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich, Zuständigkeit**

- (1) Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Internationalen konsekutiven Masterstudiengang „International Research Master in Metropolitan Studies.“
- (2) Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften eingesetzte Auswahlkommission. Ihr gehören zwei hauptberufliche Professorinnen oder Professoren und eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter des Internationalen konsekutiven Masterstudiengangs „International Research Master in Metropolitan Studies“ an. Den Vorsitz der Auswahlkommission führt eine Professorin oder ein Professor gemäß Satz 2.
- (3) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Internationalen konsekutiven Masterstudiengang „International Research Master in Metropolitan Studies“ trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach den im Folgenden aufgeführten Grundsätzen. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Auswahlkommission.
- (4) Studierende des Internationalen konsekutiven Masterstudiengangs „International Research Master in Metropolitan Studies“ kooperierender Universitäten werden für das dritte Semester an der Freien Universität Berlin

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 04. Mai 2005 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2006 befristet.

zugelassen, wenn diese die nach den örtlichen Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungen der ersten beiden Fachsemester erfolgreich erbracht haben. Die Namen der kooperierenden Universitäten, für die diese Regelung gilt, werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

**§ 2**

**Studienplätze und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Zahl der für den Internationalen konsekutiven Masterstudiengang „International Research Master in Metropolitan Studies“ zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jedes Wintersemester bestimmt.
- (2) Die Bewerbungsfrist beginnt am 01. Juni und endet am letzten Freitag im Juni des jeweiligen Jahres. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Fristablauf vollständig in der Zentralen Universitätsverwaltung - Bereich Bewerbung und Zulassung - vorliegen.

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind
  - (a) ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang Geographische Wissenschaften an einer Universität oder einer rechtlich gleichgestellten Hochschule bzw. ein gleichwertiger Abschluss eines fachlich einschlägigen Studiums an einer Universität oder rechtlich gleichgestellten Hochschule. Die Gesamtnote des Abschlusses soll überdurchschnittlich sein.
  - (b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung in der Regel der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin; über begründete Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.
  - (c) Englischkenntnisse im Umfang des Cambridge Certificate of Proficiency in English;
  - (d) eine kurze Begründung des Studienvorhabens in Form eines dreiseitigen Exposés zu Inhalt und Selbstverständnis forschungsbezogener Arbeit im Bereich der Metropolitan Studies;
  - (e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;

- (f) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;
- (g) die Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß § 4. Bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht deutschen Bewerberinnen/Bewerbern gleichzustellen sind, kann die Auswahl anhand der Begutachtung von Eignung und Motivation auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen erfolgen.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Unterlagen und Nachweise müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zentralen Universitätsverwaltung - Bereich Bewerbung und Zulassung - der Freien Universität Berlin vorliegen. Die in Abs. 1 Buchstaben (a) bis (c) und (f) genannten Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Können Unterlagen und Nachweise wegen eines von der Bewerberin/dem Bewerber nicht zu vertretenden Grund nicht gemäß § 2 Abs. 2 fristgerecht beigebracht werden, sind diese spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen. Die Zulassung erfolgt insoweit unter einer aufschiebenden Bedingung.

#### § 4

##### **Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission durchgeführt. An dem Auswahlgespräch kann mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Studentin/ein Student des Internationalen konsekutiven Masterstudiengangs „International Research Master in Metropolitan Studies“ oder eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter der Auswahlkommission als ZuhörerIn/Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen/Bewerber, die die in § 3 genannten Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorlegen, durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.
- (3) Das Auswahlgespräch wird mit jeder Bewerberin/jedem Bewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich, es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Bei mehr als doppelt so vielen Bewerbern wie Studienplätzen kann eine Vorauswahl getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Auswahlkommission.
- (4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin/des Bewerbers enthält.
- (5) Die Auswahl erfolgt nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das beantragte Studium und für die angestrebte Berufstätig-

keit im Bereich der Metropolitan Studies. Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

#### § 5

##### **Ablehnung und Zulassungsbescheid**

- (1) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Ablehnung dargelegt werden.
- (2) Zugelassene Studienbewerberinnen/Studienbewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem die Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.